

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-MPA-BS-240039

**Gegenstand:**

Ablative Beschichtung "CP 679A PLUS" entsprechend C 3.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3 - Fassung 2023/1 als Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind.

**Antragsteller:**

Hilti AG  
BU Fire Protection  
Feldkircherstraße 100  
FL 9494 Schaan

**Ausstellungsdatum:**

02. Juli 2024

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPABS-240039 ist erstmals am **02. Juli 2024** ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender/dem Anwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.



## **B. Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des ablativen Brandschutzanstrichs "CP 679A PLUS" genannt, als normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B2 nach DIN 4102-1 : 1998-05.<sup>1)</sup>

1.1.2 Vinylacetat auf Wasserbasis.

1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt "CP 679A PLUS" wird entsprechend lfd. Nr. C 3.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C 3 – Fassung 2023/1, ausgestellt.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 "CP 679A PLUS" darf als ablativer Brandschutzanstrich auf mit beidseitig mit Glasgittergewebe (Flächengewicht ca.100 g/m<sup>2</sup>) armierten Zementbauplatten mit einem Flächengewicht  $\geq 8,3$  kg/m<sup>2</sup> und einer Dicke  $\geq 9,5$  mm und auf allen metallischen Untergründen mit einer Rohdichte von  $\geq 5890$  kg/m<sup>3</sup>, einem Schmelzpunkt  $\geq 1000^{\circ}\text{C}$  und einer Dicke  $\geq 0,6$ mm, verwendet werden.

1.2.2 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche des Baustoffs mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.

1.2.4 "CP 679A PLUS" darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden.

1.2.5 "CP 679A PLUS" darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.

1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

1.2.7 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

1.2.8 Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



<sup>1)</sup>DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.2

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 "Hilti CP 679 A Plus" muss aus Vinylacetat auf Wasserbasis bestehen.

2.1.2 Das Produkt "CP 679A PLUS" muss nachstehend aufgeführte Produktparameter erfüllen:

Produktbezeichnung	Anwendungsdicke	Dichte	Farbe
"CP 679A PLUS"	0,5 mm - 1,6 mm (± 5%)	Dichte 1.410 g/l (± 70 g/l)	weiß

2.1.3 Die Zusammensetzung des Produkts "CP 679A PLUS" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Prüfverfahren

Das Produkt "CP 679A PLUS" muss auf den in Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Untergründen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1<sup>1)</sup> Abschnitt 6.2. erfüllen.

### 2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

### 2.4 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer: P-MPABS-240039
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102 - B2)<sup>1)</sup>

## 3 Übereinstimmungsbestätigung

### 3.1 Allgemeines

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bedarf es entsprechend lfd. Nr. C 3.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C 3 - Fassung 2023/1, für jedes Herstellwerk einer Übereinstimmungserklärung (Übereinstimmungsnachweis) des Herstellers (ÜH) nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle und auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle.



<sup>1)</sup>DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.2



### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200<sup>2)</sup> : 2021-04, Abschn. 4.2, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungs- und/oder der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts, des Ausgangsmaterials und der Bestandteile (soweit zutreffend und betriebstechnisch möglich),
- Datum und Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- ggf. Korrekturmaßnahmen,
- Ort und Datum,
- Name, Funktion und Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach

Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 4 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dr.-Ing. Gary Blume  
Prüfstellenleitung



  
i. A.  
Techn.-Ang. Katharina Feustel-Prause  
Sachbearbeitung

<sup>2)</sup> Hierbei ist die DIN 18200:2021-04 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, zu beachten